

# Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 14/23

Amberg, 04.10.2023



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 25.01.2024</b>	<b>08:30 Uhr</b>	<b>B115, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Amberg von Rosenberg

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Rosenberg	1065/9	Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Garten	Uhlandstraße 21	0,0510	1016

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus (Doppelhaushälfte) Massivbau, zweigeschossig; voll unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss; Satteldach mit Ziegeleindeckung (engobiert);  
Baujahr 1953, zwischen 2002 und 2004 kernsaniert;  
Wohnfläche insgesamt ca. 137 m<sup>2</sup>; Elektroheizung, Baujahr 2003;  
Energieausweis liegt nicht vor. Leichter bis erhöhter Unterhaltsanstau und vor allem im Kellerbereich allgemeiner Renovierungsbedarf.

Garagengebäude: Massivbau, Pultdach, Sektionstor elektrisch, Kranbahn 500 kg.

Außenanlagen: Zufahrt und Zugang mit Betonpflaster;  
Kleine Terrasse im Ostbereich; Holzlege an Garage angebaut;;

**Verkehrswert:** 248.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.



### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.